

II. Verfügungen der vorgesetzten Behörden von allgemeinerem Interesse.

1904.

27. April. Jeder von einer Schule abgegangene Schüler hat bei der Aufnahme an einer anderen Anstalt ein ordnungsmäßiges Abgangszeugnis vorzulegen, welches hier mit dem Aufnahmevermerk versehen wird. Im Falle einer Prüfung wird auch deren Ergebnis darauf angegeben.
17. Mai. Dem Mißbrauche des Vor- und Nachurlaubes im Anschluß an die Sommerferien soll auch fernerhin in jeder Weise gesteuert werden.
2. Juni. Die Teilnahme der Schüler an Marianischen Kongregationen, sowie die Bildung von Marianischen Schülerkongregationen ist nur mit Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zulässig.
11. Juni. Der Vizepräsident des Provinzial-Schulkollegiums der Provinz Brandenburg, Herr Geheimer Oberregierungsrat Lucanus, ist am 10. Juni verstorben.
31. August. Auf Befehl Sr. Maj. des Kaisers fällt wegen der Herbstparade am 2. September der Unterricht aus.
1. Oktober. Der neuernannte Vizepräsident des Provinzial-Schulkollegiums der Provinz Brandenburg Herr Geheimer Ober-Regierungsrat Mager hat sein Amt übernommen.
10. Oktober. Auf Befehl Sr. Maj. des Kaisers fällt am 18. Oktober wegen der Enthüllung des Kaiser Friedrich-Denkmal und Eröffnung des Kaiser Friedrich-Museums der Unterricht aus. Die übliche Gedächtnisfeier ist der Bedeutung des Tages entsprechend auszugestalten.
3. November. Die Ferienordnung bis Ostern 1906 wird mitgeteilt. (s. S. 39.)

1905.

9. Januar. 1 Exemplar von „Bohrdt, Deutsche Schifffahrt in Wort und Bild“ wird von Sr. Maj. dem Kaiser als Prämie für einen Schüler der mittleren Klassen verliehen (Gert Rummel U II O).
24. Februar. Auf Befehl Sr. Maj. des Kaisers fällt wegen der Einweihung des Berliner Doms am Montag, dem 27. Februar, der Unterricht aus.

III. Kuratorium.

Das Bismarck-Gymnasium ist aus Gemeindemitteln gegründet und wird aus solchen dauernd unterhalten. Es hat Korporationsrechte und ist demnach zur Annahme von Schenkungen, Vermächtnissen etc. befugt. Patron ist die Gemeindevertretung. Diese hat die Verwaltung und Beforgung der Geschäfte der höheren Lehranstalten*) einem Kuratorium übertragen, dessen Satzung und Geschäftsordnung unterm 21. Februar v. J. vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten genehmigt worden ist. Danach setzt sich das Kuratorium zusammen aus: a) dem jetzmaligen Gemeindevorsteher oder dessen berufenem Stellvertreter als Vorsitzenden; b) zwei Schöffen; c) sechs von der Gemeindevertretung gewählten Mitgliedern, von denen mindestens vier Gemeindevorordnete sein müssen; d) den Direktoren der höheren Lehranstalten oder deren berufenen Stellvertretern mit der Maßgabe, daß sie nur in den Angelegenheiten ihrer eigenen Anstalt stimmberechtigt sind. Das

*) Bismarck-Gymnasium, Reform-Realgymnasium i. G. u. Realschule, Vittoria-Luisenschule und 2. höhere Mädchenschule.